

S t a t u t e n

der

WSH Sporthorses AG

mit Sitz in Lyss

Fassung vom 19.06.2008

I. Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Name

Unter der Firma **WSH Sporthorses AG** besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts.

Art. 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Lyss.
Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Art. 3 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Zucht, Ausbildung und der Handel mit Sport- und Concoursperden.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen, Institutionen und Projekten beteiligen oder diese verwalten, Patente, Lizenzen und andere Rechte erwerben, auswerten oder veräussern, Beratungen, Handels- und Kommissionsgeschäfte in diesem Zusammenhang tätigen sowie Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.

II. Gesellschaftskapital

Art. 4 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 1'200'000.00. Es ist eingeteilt in 69'000 Namenaktien (Typ A) zu je Fr. 10.00 (Stimmrechtsaktien) sowie in 5'100 Namenaktien (Typ B) zu je Fr. 100.00 (Stammaktien). Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass statt einzelner Titel Zertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgestellt werden.

Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 4a Genehmigte Kapitalerhöhung (per 19.06.2008)

- a. Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren von 1'200'000.00 um maximal Fr. 600'000.00 auf maximal Fr. 1'800'000.00 erhöhen.

Der Erhöhungsbetrag von maximal Fr. 600'000.00 ist voll zu liberieren.

- b. Der Verwaltungsrat kann maximal 6'000 neue Namenaktien Typ B zum Nennwert von je Fr. 100.00 ausstellen.
- c. Jede Kapitalerhöhung hat der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, der Beteiligung von Arbeitnehmern sowie der Erweiterung des Aktionärskreises zu dienen. Die neuen Aktien sind ausschliesslich den Abtretern von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Arbeitnehmern oder neuen Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird aufgehoben.

Art. 5 Umwandlung der Aktien

Auf dem Weg der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umkehrt.

Im übrigen haben die Ausübung und Geltendmachung irgendwelcher Rechte aus den Aktien die Anerkennung der vorliegenden Statuten zur Voraussetzung.

Art. 6 Aktienbuch

Für Aktien, die auf den Namen lauten, führt die Gesellschaft ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates eingetragen werden. Dieser Beschluss setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Namenaktionär oder Nutzniesser seine Adresse, so hat er der Gesellschaft seine neue Anschrift schriftlich mitzuteilen; bis dahin erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Art. 7 Übertragung von Aktien

Für alle Aktien (Typ A und Typ B) gelten die nachfolgenden Eintragungsbeschränkungen:

Für die rechtsgültige Übertragung von Namenaktien, und aller daraus fließenden Rechte bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung informiert werden.

Weiter kann der Verwaltungsrat die Eintragung von Namenaktien in das Aktienbuch der Gesellschaft verweigern, sofern Erwerber von Namenaktien als Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu betrachten sind.

Sind Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Art. 7a Aktienkategorien

Jede Aktienkategorie hat Anspruch auf Vertretung im Verwaltungsrat.

Kaufangebote, Meldepflichten

Erwerber von Aktien der Gesellschaft sind nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Art. 32 und 52 des Börsengesetzes verpflichtet.

Personen, die selbst oder in Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräussern und dadurch den Grenzwert von 3,5,10,15,20,25,33 1/3,50 oder 66 2/3 Prozent der Stimmrechte erreichen, unter- oder überschreiten, müssen dies gemäss den Bestimmungen des BEHG, insbesondere gemäss Art. 20 BEHG, dem Verwaltungsrat und den Börsen an welchen die entsprechenden Beteiligungspapiere kotiert sind melden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Börsenverordnung-EBK.

Art. 8 Erwerb eigener Aktien

Hat die Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung eigene Namenaktien erworben, so veräussert oder vernichtet sie durch Kapitalherabsetzung zumindest die über 10 % des Aktienkapitals hinaus erworbenen Aktien innert zweier Jahre.

Dabei haben die Aktionäre ein Vorkaufsrecht nach Massgabe des Verhältnisses ihres bisherigen Anteils am Aktienkapital.

Übernimmt keiner der Mitaktionäre seinen Anteil, so hat der veräusserungswillige Aktionär das Recht, seine Aktien frei zu veräussern.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 9 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Zuständigkeit und Aufgabenbereich

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Befugnisse und ihre Organisation richten sich nach Art der Art. 698 – 706 OR. Folgende Befugnisse kann sie nicht delegieren:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Gesellschaft
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- f) die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, welche durch zwingendes Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Im übrigen beschliesst die Generalversammlung über alle andern Gegenstände, die ihr vom Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes
2. Die Einführung von Stimmrechtsaktien
3. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. Eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
5. Die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
6. Die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
7. Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft

Art. 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an irgend einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen wenigstens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten; das Begehren um Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages zu erfolgen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monaten nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

Art. 12 Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief, sofern die Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind; andernfalls durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Sofern an einer Generalversammlung eine Statutenänderung zu beschliessen ist, sind die Anträge der beantragten Statutenänderung im Wortlaut in der Einladung bekannt zu geben.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Die Aktionäre sind hierüber in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

Art. 13 Anträge

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden;

ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 14 Universalversammlung

Eine Generalversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden, sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. In der Universalversammlung kann über alle Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 15 Organisation der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei deren Verhinderung wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; diese Funktionen können derselben Person übertragen werden.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären jederzeit zur Einsichtnahme offen.

Art. 16 Stimmberechtigung

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, üben Aktionäre ihr Stimmrecht im Verhältnis des gesamten Wertes ihrer Aktien aus. Dabei berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Stimmberechtigt sind:

- a) bei Namenaktien die Aktionäre, deren Namen 20 Tage vor der Versammlung im Aktienbuch eingetragen sind;

- b) bei Inhaberaktien die Personen, die sich vor Beginn der Versammlung als Aktionäre ausweisen, sei es mit ihren Aktientiteln, sei es mit den in der Einladung umschriebenen Ersatzpapieren (Depotscheinen).

Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, deren Form und Minimalinhalt vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

Art. 17 **Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Aktienstimmen vertreten ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet und bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht.

Der Vorsitzende bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.

Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Quorum stellen (vgl. Art. 704 Abs. 1 OR), bleiben diese vorbehalten.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 18 **Amt, Dauer und Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 19 **Zuständigkeit**

Die von Gesetzes wegen unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben vorbehalten, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsgültige Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Zeichnungsberechtigung richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, zur Führung laufender Geschäfte oder spezieller Zweige derselben Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte zu ernennen, die nicht Aktionäre sein müssen. Er bestimmt die Obliegenheiten und die Art der Zeichnungsbefugnis dieser Personen.

Art. 20 **Formalitäten**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern und sobald ein Mitglied es wünscht.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an mündlichen Beratungen und Abstimmungen teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Zustimmung einer Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Verwaltungsratsmitgliedern prompt zuzustellen ist.

Als Protokollführer kann auch ein Dritter amten, der weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ausführlich und wortgetreu ist über die Verhandlung nur Protokoll zu führen, soweit es vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem Mitglied ausdrücklich gewünscht wird.

C. Die Revisionsstelle**Art. 22 Wahl der Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt jeweils für ein Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren, die den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Nationalität, der Befähigung und der Unabhängigkeit entsprechen und die nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Aufgaben auszuüben. Insbesondere hat sie der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung beantragt.

IV. Jahresrechnung, Gewinnverteilung**Art. 23 Geschäftsjahr**

Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24 Jahresbericht und Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Hiezu gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Art. 662 ff OR).

Art. 25 Verwendung des Jahresergebnisses

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes verfügt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften von Art. 672 ff OR und Art. 677.

V. Auflösung und Liquidation**Art. 26 Auflösungsbeschluss und Liquidation**

Den Beschluss auf Auflösung und Liquidation oder Fusion einer Gesellschaft kann die Generalversammlung jederzeit nach Massgabe von Art. 16 dieser Statuten gültig fassen.

Die Liquidation der Gesellschaft wird durch die Verwaltung oder durch andere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.

VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen**Art. 27 Mitteilungen an Aktionäre**

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung der Gesellschaft am 23. November 1988 festgesetzt und am 19. Juni 2008 letztmals revidiert worden.

Thun, den 19. Juni 2008

Der Vorsitzende: